

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1893)**

Heft 15

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 3. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 30

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“
Briefe und Gelder
franko.

Eine wichtige Kongregationsentscheidung.

(Fortsetzung.)

5. Diesem Übelstande in der Ehepraxis ist nun nach unserer unmaßgeblichen Ansicht einigermaßen wenigstens abgeholfen durch die neueste Entscheidung der Kongregation des hl. Officiums vom 11. Mai 1892, wonach alle katholischen Nupturienten, die vor dem akatholischen Pastor ihren Konsens erklären, eo ipso der kirchlichen Zensur verfallen und der Absolution von dieser Zensur in foro externo bedürfen, gleichviel, ob die Kontrahenten von dieser Strafe etwas wußten oder nicht, ob katholische oder akatholische Kindererziehung stipuliert worden, ob der akatholischen Trauung die katholische vorhergegangen oder ob sie nachfolgen soll. Denn das Dekret sagt ganz einfach, absolut und ohne Beschränkung: «Qui matrimonium coram ministro haeretico ineunt, censuram contrahere.» Die Gründe, warum die Eingehung der Ehe vor einem akatholischen Minister unter allen Umständen die dem Papste speziell vorbehaltenen Exkommunikation pro foro externo zur Folge hat, sind folgende:

a) Die Entscheidungen des hl. Stuhles für die ganze Kirche verpflichten sofort und haben ipso facto eine allgemein bindende Rechtskraft, bedürfen nicht vorher der bischöflichen Promulgation (wohl aber können die Bischöfe Instruktionen erlassen zum Zwecke der Durchführung des allgemeinen Gesetzes, wie das nun von unserm Hochw. Hrn. Bischof Leonhard, sowie von vielen deutschen Bischöfen geschehen ist), namentlich dann nicht, wenn es sich nicht um ein neues Gesetz handelt, sondern nur um die Korrektur einer eingeschlichenen falschen Interpretation eines allgemein verpflichtenden Gesetzes. Und das ist in vorliegender Frage der Fall. Denn die genannte Zensur war schon eingeführt durch die Bulle Coenae von Clemens X. (1670—1676) und ist bei Erneuerung der kirchlichen Strafgesetzgebung bezüglich der censurae latae sententiae durch die Konstitution Pius IX. «Apostolicae Sedis moderationi» vom 12. Oktober 1869 in diese übergegangen. Der erste Fall, in welchem nach genannter Konstitution eine excommunicatio latae sententiae Summo Pontifici specialiter reservata eintritt, lautet aber folgendermaßen: «Omnes a christiana fide apostatas et omnes ac singu-

los haereticos, quocumque nomine censeantur et cujuscumque sectae existant, eis que credentes eorumque receptores, fautores ac generaliter quoslibet illorum defensores.» Die gleiche Exkommunikation, welche über die eigentlichen Häretiker verhängt ist, trifft die *haeresis fautores* und als solche müssen jetzt immer diejenigen Katholiken betrachtet und behandelt werden, qui *matrimonium coram ministro haeretico contrahunt* und ihre Kinder in der akatholischen Religion erziehen lassen.

b. Der Abschluß einer Ehe ist in der Regel ein *factum publicum externum*, eine in die äußere Erscheinung tretende Kundgebung. Jeder katholische Christ, der somit die Ehe vor einem häretischen Minister erklärt und in die akatholische Kindererziehung einwilligt, leistet dadurch der Häresie öffentlich Vorschub; denn er setzt durch den akatholischen Abschluß einer gemischten Ehe und die akatholische Kindererziehung einen häretischen Akt, der in die äußere Erscheinung tritt und für die äußere Kirchengemeinschaft (forum externum) sichtbar und beweisbar ist, verfällt somit eo ipso, mit der Setzung der sündhaften That, der auf die Häresie gesetzten Exkommunikation. Nun aber gehören alle Kirchenstrafen, die auf äußere Akte, auf casus publici gesetzt sind, vor den Richter in foro externo und nur solange sie occulti sind, vor das forum internum; folglich sind Katholiken, die sich akatholisch haben trauen lassen, unter allen Umständen und immer in foro externo als exkommuniziert zu betrachten und zu behandeln.

c. Daß die Exkommunikation pro foro externo auch jene Katholiken inkurrieren, welche sich bei der Abschließung der akatholischen Ehe in *ignorantia invincibili*, in gänzlichem, unüberwindlichem Unkenntnis eines bezüglichen Verbotes oder der auf die Übertretung gesetzten Strafe befanden, folgt daraus, weil das forum externum keinen Unterschied macht zwischen formeller und materieller Häresie. Während nämlich für das forum internum, für den Bereich des Gewissens und des Beichtstuhles, eine Zensur nur dann eintritt, wenn der Inkurrierende das betreffende Gesetz und die Strafe kannte (nur die ignorantia crassa et affectata, schwere schuldvolle Unkenntnis entschuldigt nicht), also in formeller Häresie sich befand, gilt dagegen pro foro externo Jeder als Häretiker und in folge dessen als Exkommunizierter, der eine katholische Glaubenslehre äußerlich in Wort, Schrift oder That leugnet, ganz abgesehen davon, ob damit zugleich das Innere,

das Gewissen belastet ist; ob auch innere Hartnäckigkeit, eine innere häretische Gesinnung u. s. w. vorliegt, darum kümmert sich das *forum externum* gar nicht. Es kann daher vorkommen, daß ein Katholik *pro foro externo* als Häretiker und ein mit der kirchlichen Zensur Befasteter betrachtet werden muß, auch wenn die Zensur faktisch gar nicht eingetreten ist, welcher Fall eintritt bei solchen Häretikern, die in *bona fide* sind, bei denen also nicht formelle, sondern nur materielle Häresie vorliegt. Solche bedürfen dennoch unter allen Umständen der *absolutio a censura pro foro externo*, um für die Öffentlichkeit, für die äußere kirchliche Rechtsgemeinschaft als von der Zensur befreit erscheinen zu können. Aus diesem Grunde müssen Konvertiten, die in *bona fide* lebten und als solche gar nicht die auf die Häresie gesetzte Zensur inkurrieren, dennoch *pro foro externo* von der Häresie, d. h. von der *excommunicatio l. s. S. P. specialiter reservata* absolviert werden. Das Gleiche ist der Fall bei Katholiken, die z. B. aus Unwissenheit, schwerer Furcht u. s. w. sich akatholisch haben trauen oder ihre Kinder in der akatholischen Religion erziehen lassen und deshalb als *factores haereticorum* der *Exkommunikation pro foro externo* verfallen, obwohl in diesem Falle für das *forum internum*, für den Gewissensbereich, die Zensur nicht eintritt. Fragliche Katholiken müßten ebenfalls behufs Rekonziliation mit der Kirche von einem bevollmächtigten Geistlichen von der kirchlichen Zensur *pro foro externo* absolviert werden. Endlich tritt die *excommunicatio pro foro externo* bei jenen Katholiken, die sich bezüglich der kirchlichen Ehegesetze, Verbote und Strafen in *ignorantia invincibili* befinden, auch deswegen unter allen Umständen ein, weil es sonst fast nie eine Zensur in *foro externo* gäbe, wenn immer die *scientia poenae vel censurae* gefordert werden müßte. *Pro foro externo* wird immer eine schuldbare und somit strafbare Gesetzesübertretung präsumiert.

(Fortsetzung folgt.)



Die moderne Weltanschauung.

Die moderne Weltanschauung stützt sich auf drei falsche Voraussetzungen. Dieselben heißen:

1. Die Menschen sind alle in ihren Rechten gleich;
2. der Mensch geht gut und unverdorben aus den Händen der Natur hervor. Das Böse kommt von Außen und zufällig hinzu;
3. die wahre Erziehung besteht in der Hebung der Unwissenheit und in der Aufklärung des Verstandes.

Wir nennen diese drei Voraussetzungen falsch; sie stehen mit der christlichen Weltanschauung im Widerspruch.

Wir können diese drei Grundsätze bezeichnen mit den Namen: a. abstrakter Individualismus, b. falscher Optimismus und c. einseitiger Intellektualismus.

I. Abstrakter Individualismus.

Die Akademie von Dijon hatte im Jahre 1753 die Preisfrage gestellt: Woher der Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen? Ist dieselbe durch das Naturgesetz berechtigt? Diese von der Akademie in Dijon gestellte Frage war in der französischen Litteratur des vorigen Jahrhunderts nicht neu; sie war bereits von dem französischen Schriftsteller Baunenargues Anno 1745 beantwortet worden und zwar in dem Sinne:

Die gesellschaftliche Ungleichheit ist wesentlich und notwendig und kann nur durch die sorgfältigste Durchführung allgemeiner Rechtsgleichheit, durch die Übung der christlichen Wohlthätigkeit und durch die Gewißheit eines ausgleichenden Jenseits gemildert, aber nie ganz beseitigt werden. Ganz anders Rousseau; er behauptet nicht nur die Möglichkeit ursprünglicher Gleichheit, sondern auch die Wirklichkeit derselben. „Die menschliche Seele“, sagt Rousseau in der Vorrede der bezüglichen Abhandlung, „ist erst im Schoße der Gesellschaft durch Erlangung von Kenntnissen und Irrthümern, durch körperliche Veränderungen und unablässige Einwirkung der erwachten Leidenschaften verunstaltet und verzerrt worden und lediglich in diesen Veränderungen und Verzerrungen müssen wir auch die erste Ursache der Unterschiede suchen, welche zwischen den Menschen stattfinden.“ Entfremdung von dieser vorausgesetzten allgemeinen Gleichheit ist also Abfall der reinen Menschennatur von sich selbst. Gesellschaft und Staat, welche diese Ungleichheit hervorrufen und festhalten, sind gewaltfame und verderbliche Künsteleien, um so verderblicher, je schroffer sich diese Ungleichheiten gestalten.

Die Abhandlung zerfällt in zwei Teile; der erste Teil schildert den vermeintlichen Naturzustand allgemeiner Gleichheit; der zweite Teil stellt die Entstehung des Staates und der Gesellschaft dar im Widerspruch mit dieser allgemeinen und ursprünglichen Gleichheit. Die ursprüngliche Gleichheit ist eine ungeschichtliche Träumerei, in welche sich der von den Schäden und Übeln unserer gesellschaftlichen Zustände ab- und zurückgestoßene Mensch hinflüchtet, in der Meinung, da seinen Frieden zu finden. Der zweite Teil beginnt mit den Worten: „Der Erste, welcher ein Stück Land umzäunte und sich zu sagen vermaß: „dieses Land gehört mir“, und Leute fand, die einfältig genug waren, dies zu glauben, war der eigentliche Begründer der menschlichen Gesellschaft.“ Rousseau begeht den Fehler, daß er den Menschen von der Gesamtheit, welcher er angehört und an welche er gewiesen ist, isolirt und ihn auf sich selbst, auf sein eigenes Selbst, auf sein individuelles Denken und Wollen stellt. „Wir finden diesen Menschen nicht in den Verbildungen der menschlichen Zivilisation; diese ist unnatur; sondern wir müssen zurückkehren zur ursprünglichen Natur; diese Rückkehr ist der Weg der Heilung von allen Schäden der Gesellschaft.“

Diese Vorstellung von einer ursprünglichen Gleichheit, die auf einer Ablösung des Menschen von der Gesellschaft, von den historischen und objektiven Mächten beruht, ist eine Utopie. Wir Alle sind in einer gewissen Zeit, an einem gewissen Ort,

in einer gewissen Familie, Gemeinde und Nation geboren, wir treten unter bestimmten Verhältnissen in das Leben ein, tragen ein bestimmtes Gepräge an uns. Wir gehören entweder dem männlichen oder weiblichen Geschlechte an; wir sind schwächer oder stärker von Natur gebaut, haben ererbte leibliche Vorzüge oder Schwächen. Jeder wird mit eigentümlichen geistigen Anlagen geboren, jeder ist höher oder niedriger beanlagt, für diesen oder jenen Beruf talentiert. Wir sind an die Gesellschaft angewiesen. Das Kind wird hilflos geboren; es bedarf der elterlichen Pflege, der mütterlichen Obhut und des väterlichen Schutzes. Es muß genährt, gekleidet, behütet, unterrichtet, erzogen werden. Keiner genügt sich selbst. Das schwächere Weib bedarf des Schutzes des Mannes; der Schwache ist an den Starken, der Kranke an den Gesunden, der Ungebildete an den Gebildeten, der Kleine an den Großen, der Arme an den Reichen, der Niedere an den Höherstehenden gewiesen. Aber auch der Herr bedarf des Dieners, der Alternde des Jüngern u. s. w. Keiner genügt sich selbst, wir bedürfen alle einander. Es ist reine Abstraktion, den Menschen für sich ohne allen Zusammenhang mit seinen Mitmenschen, ohne jede Verbindung mit den objektiven Mächten, ohne jede Beziehung auf Ort und Zeit, wo und wann er lebt und wirkt, zu betrachten und ihn rein auf seine eigenen Füße zu stellen. „Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei; laßt uns ihm einen Gehilfen machen.“ Dieses Wort des Schöpfers gilt nicht nur für den ersten Menschen, es gilt überall und allzeit.

Rousseau ist eigentlich der Repräsentant unserer modernen Zeit. Die Betonung des Individuums, des einzelnen Menschen in seiner selbständigen Berechtigung, in der Freiheit und Selbständigkeit seiner Bewegung, ist ein charakteristisches Merkmal unserer Zeit gegenüber dem katholischen Mittelalter. Schon die Reformation betonte das Recht der Subjektivität in Glaubenssachen, indem die Autorität der Kirche beseitigt und das freie Forschungs- und Auslegungsrecht des Einzelnen als Prinzip aufgestellt wurde. Jeder Christ ist Priester und die Kirche keine Anstalt, sondern nur eine Gemeinde gleichberechtigter Glieder. Der Rationalismus beseitigte nicht nur die Autorität der Kirche, sondern auch diejenige der Schrift und machte die individuelle Vernunft zur Quelle und Norm der Erkenntnis. Kant erhob die praktische Vernunft, das Gewissen zur autonomen Gesetzgeberin. Der Pietismus setzt an die Stelle der individuellen Vernunft das religiöse Gefühl.

Was die Reformation auf kirchlichem und religiösem Gebiete lehrte und die rationalistische Schule auf das Gesamtgebiet der Erkenntnis und der Moral übertrug, das wandte die französische Revolution auf das bürgerliche Leben und die bürgerliche Gesellschaft an. Wenn die Reformation die Autorität des Papstes, der Rationalismus die Autorität der Bibel beseitigte, so leugnete die Revolution die Autorität des Königs. Die Reformation stürzt den Altar, die Revolution den Thron. Die Reformation proklamiert die kirchliche Gleichheit und Freiheit, die Revolution die bürgerliche Gleichheit und Freiheit; dort wurde der Unterschied zwischen Priestern und Laien, hier der Unterschied der bürgerlichen Stände aufgehoben.

Die soziale Umwälzung verfolgt das Prinzip der Individualisierung bis in seine äußersten Konsequenzen. Wenn die Reformation die Autorität der Kirche, der Rationalismus die Autorität der Schrift, die Revolution die Autorität der Obrigkeit leugnete, so leugnet der Socialismus auch die Autorität Gottes. Wenn die Reformation die kirchliche, der Rationalismus die religiöse, die Revolution die bürgerliche Freiheit und Gleichheit verkündet, so predigt der Sozialismus die soziale, gesellschaftliche Freiheit und Gleichheit. Was die Reformation von der Kirche, die Revolution vom Staate verlangt, fordert der Sozialismus von der Gesellschaft überhaupt.

Wir geben gerne zu, daß Luther mit seiner Lehre vom allgemeinen Priestertum und dem freien Forschungs- und Auslegungsrecht der Schrift nicht jede Autorität beseitigen wollte; allein das von ihm aufgestellte Prinzip des Individualismus wurde vom Rationalismus allgemeiner gefaßt und von Rousseau in das bürgerliche Gebiet hinübergetragen; dieses Prinzip ist in der Verfassung Frankreichs vom Jahr 1791 praktisch durchgeführt worden. Der Sozialismus überträgt dasselbe auf den Besitz und das Eigentum.

(Fortsetzung folgt.)



Politik.

Aphorismen zur Anregung des Nachdenkens.

30. Der Minorität Vertretung zu gewähren, kann nie aus Grundsatz geschehen, sondern nur aus Taktik, wenn nämlich gegründete Furcht vorhanden ist, daß ohne diese Gewährung für die Kirche oder für die Gesellschaft größerer Schaden erwachse. Minoritätenvertretung an sich ist ein Absurdum, insofern sie auf dem Irrthum beruht, daß es gegen die Wahrheit eine gegenteilige Wahrheit geben kann; Minoritätenvertretung hat nur dann Sinn, wenn man den falschen Grundsatz aufstellt, daß alle Meinungen ein Recht auf Vertretung haben. — Handelt es sich nämlich um religiöse Meinungen, so kann ein solcher Grundsatz nie wahr sein, weil die Wahrheit eine ist, unveränderlich, unabhängig von der Entwicklung der Ereignisse; handelt es sich um politische oder andere Meinungen, so ist er auch in diesem Falle nicht wahr; denn in einem und demselben Augenblicke ist niemals eine politische Meinung wahr und zugleich falsch, so daß vernünftigerweise eine Majorität die eine Meinung, die Minorität die andere zu gleicher Zeit vertreten könnte; es kann nie vernünftig sein, den Zwiespalt der Meinungen durch den Zwiespalt der Meinungen zu lösen; es müssen vielmehr die Meinungen geprüft und dann ein einheitlicher Beschluß gefaßt werden. — Sollen endlich Parteien Minoritätenvertretung gewähren, und ist das nicht vielmehr, wenn es durch die politische Klugheit geboten ist, Sache der Regierungen? Eine Partei, die Minoritätenvertretung gewährt, grundsätzlich gewährt, bekennt sich zu zwei Programmen, läugnet thatsächlich, daß das, was sie für richtig hält, es wirklich sei, erschüttert ihre Überzeugung und die ihrer Wähler.

31. Das „Recht“ der Minoritäten ist entweder ein ächtes und wahres Recht, oder nicht. Ist es ein ächtes, dann hat es trotz des Widerspruches der Majorität Anspruch auf Geltung; ist es kein ächtes, dann hat es trotz der Billigung und Verleihung von Seiten der Majorität keinen Anspruch auf Geltung. Die Majorität mag noch so groß sein, sie ist unfähig, ein Recht irgend welcher Art, also auch ein Recht der Minorität, zu begründen. Es ist also ein Irrthum, wenn Blätter schreiben, das „Recht“ der Minoritäten sei ein Prinzip, und sich den Anschein geben, als ob sie das für richtig hielten; ein Recht der Minorität gibt es nur, insofern darunter ein bestimmtes einzelnes Recht verstanden wird; ein Recht der Minorität als solcher, wornach die Minorität von Seite der Majorität ein Recht auf Berücksichtigung hätte, existiert nicht; ist die Minorität noch so klein, wenn sie z. B. kirchliche Rechte vertritt, so sind diese Rechte anzuerkennen, ob die Majorität es zugebe oder nicht; ist die Majorität noch so groß, wenn sie z. B. den Ausschluß der Kirche aus der Schule verlangt, so begehrt sie eine Ungerechtigkeit; ein Recht der Majorität als solcher gegenüber der Minorität existiert also ebenfalls nicht. — Anders verhält es sich, wenn die Anerkennung einer Minoritätsvertretung nicht prinzipiell, sondern nur vorübergehend gefordert wird.

32. Die politische Lage in der Schweiz ist nach folgenden Grundsätzen zu beurteilen. Föderalismus bedeutet Heil für das Vaterland und die Religion, Zentralisation bedeutet beider Untergang. Föderalisten sind die positiven Protestanten und die Katholiken, Zentralisten die Radikalen und die Sozialisten. Hinwiederum ist die Religion und die ächte Vaterlandsliebe die Stütze des Föderalismus und jede Schwächung derselben also Schwächung des föderalistischen Prinzips; der Unglaube und der Egoismus dagegen sind Stärkung des zentralistischen Prinzips. Eine nach innen und nach außen starke Schweiz kann nur eine föderalistische sein.

Kirchen-Chronik.

Schweiz. Die Leitung des Pilgerzuges nach Rom hat Hochw. Hr. Regens Dr. Segeffer übernommen. Da derselbe einen Teil seiner Studienzeit in Rom zugebracht hat und mit den Heiligtümern und Sehenswürdigkeiten in Rom bekannt ist, eignet er sich zu dem ihm übertragenen Amte in vorzüglicher Weise. Es gehen nun zwei Extrazüge mit Schweizerpilgern nach Rom ab; der erste geht Dienstag, den 25. April morgens, der zweite Mittwoch, den 26. April morgens, von Luzern ab.

Solothurn. † **Karl Ludwig von Haller.** Am letzten Sonntag, den 9. April, starb nach längerer Krankheit Karl Ludwig von Haller-von Reding-Vibereg in im Alter von 86 Jahren. Seinem Wunsche gemäß wurde am letzten Dienstag seine Leiche nach Schwyz gebracht und dort am Mittwoch in der Familiengruft der Familie von Reding beigelegt, wo auch seine ihm vor mehreren Jahren im Tode

vorausgegangene Gattin ruht. Mit Herrn von Haller ist ein wissenschaftlich allseitig gründlich gebildeter, treu katholischer, fernhaft konservativer Mann ins Grab gesunken. Seit vielen Jahren hat er an allen allgemeinen, schweizerischen und speziell solothurnischen politischen und kirchlichen Fragen regen und thätigen Antheil genommen. Mit seinen reichen geschichtlichen Kenntnissen und Erfahrungen, mit seinem klaren Urtheil, mit seinem wohlwollenden Nat und seiner Arbeit, in seiner ganzen Thätigkeit ist er immer und überall redlich und mit großen persönlichen Opfern für die Sache der katholischen Kirche, für die bewährten konservativen Grundsätze und damit für das wahre Wohl seiner Mitbürger eingestanden. Hr. von Haller bekleidete früher Jahre lang das Amt eines Verwaltungsrates der Stadt Solothurn und war Mitglied der städtischen Schulkommission. Bis zu seinem Tode ist er städtischer Bürgerrat geblieben. Noch bis zu seiner letzten Krankheit hat er sich immer mit jugendlicher Begeisterung aller wichtigen Tagesfragen und aller wohlthätigen und gemeinnützigen Werke angenommen.

In der verhängnisvollen Kulturkampsperiode stand Hr. von Haller immer an der Spitze der konservativen Partei des Kantons; manche wichtige, gründliche und überzeugende Streit- und Verteidigungsschrift ist aus seiner Feder hervorgegangen. Er hat überhaupt seit mehreren Jahrzehnten für die katholische Presse viel gearbeitet, so u. A. in früherer Zeit für das „Echo vom Jura“, nachher für den „Solothurner Anzeiger“, für den St. Ursen-Kalender u. s. w. Dreimal machte Hr. v. Haller „Ausflüge“ nach dem Orient. 1863 besuchte er Konstantinopel, 1864 Egypten, Jerusalem und Athen und 1866 abermals Egypten und das heilige Land. Das Ergebnis dieser Reisen ist sein Werk: „Orientalische Ausflüge“, erschienen 1871 in Jngenbohl. Es offenbart sich in diesem Buche eine gründliche Geschichtskennntnis, ein scharfer und kritischer Geist und eine aufrichtige, stellenweise rührende Frömmigkeit. Möge jetzt dem überzeugungstreuen, mutigen Kämpfer für Wahrheit und Recht, für die heilige Sache unserer katholischen Religion die unverwelkliche Siegesthron im „neuen Jerusalem“ zu Teil werden!

R. I. P.

Luzern. Am verflossenen Ostermontag wurden an vielen Orten im Kanton Luzern erhebende Feierlichkeiten zum Bischofsjubiläum unseres hl. Vaters Leo XIII. begangen. In einem ganzen Kranze leuchteten am Abend die Freudenfeuer auf den Bergen und gaben Zeugnis von der treuen Anhänglichkeit des katholischen Luzerner Volkes an unsere Kirche und ihr ruhmwürdiges Oberhaupt. An den einzelnen Orten bestand die Leofeier regelmäßig aus einem Festgottesdienst am Morgen und einer weltlichen Feier am Abend.

Ueber die kirchliche Feier in Sursee wird dem „Luz. Volksbl.“ geschrieben: „Beim Festgottesdienste am Morgen sah man die Kirche angefüllt, wie an einem hohen Festtage, um einerseits den hohen Jubilar zu ehren und andererseits Gott den Herrn zu preisen und ihm zu danken für die besondere Huld, welche er dem katholischen Erdkreis erzeigt, daß er seinen Stellvertreter zu einem Achtung und Ehrfurcht gebietenden hohen

Priester, erhabenen Dulder, Mann des Friedens und wahren Völkerglückes gestärkt hat, wie der Festprediger, Pfarrer Scherer von Büron in seiner Lobrede zur Begeisterung seiner Zuhörer ausgeführt hat." Bei der Feier am Abend, in der sehr zahlreich besuchten Versammlung im „Kreuz“ sprach Prof. Dr. Beck über die katholischen Männer- und Arbeitervereine, die vom hl. Vater in seiner Enzyklika «Rerum novarum» besonders anempfohlen worden sind.

In Horw trat beim Festgottesdienst Hochw. Hr. Subregens Meienberg in Luzern als Prediger auf. Er schilderte in schwingvollem Vortrag Leo XIII. als Fundament der Religion und des Glaubens, als ein Licht, das segensreich hineinleuchtet in Staat und Familie. Bei der Abendfeier stellte Hochw. Hr. Pfarrer Furrer namentlich den Zweck des Festes dar: fester Anschluß an Kirche und Papst. Weitere begeisternde Vorträge hielten der Hochw. Hr. Pfarrhelfer Huber von Reiden und Hochw. Hr. Katechet Räder, letzterer besonders über Leo XIII. als Arbeiterpapst.

In Hochdorf wurde die Festrede auf den hl. Vater von Hrn. Pfarrer G. Elmiger in Hohenrain gehalten. In Nuswil stellte Hochw. Hr. Vikar Widmer von Wohlhusen in seiner Huldigungsrede an Papst Leo XIII. das Bild des Papstthrones und der Papstverehrung dar und entwickelte die Gründe, warum der gegenwärtige Papst einer solchen allgemeinen Verehrung sich erfreue. Zugleich wurde hier auf das Referat von Hrn. Großrat Winkler über Zweck und Berechtigung eines katholischen Männer- und Arbeitervereins ein solcher Verein als gegründet erklärt. In Neuenkirch fand ebenfalls sehr zahlreich besuchter Festgottesdienst statt mit erhebendem Kanzelwort des Hochw. Hrn. Pfarrer und Sextar Stasslebach. Nachmittag sprach auch hier Hochw. Prof. Dr. Beck über Zweck und Notwendigkeit der katholischen Männer- und Arbeitervereine. Auch in Dägerellen wurde die Lesfeier mit Predigt und Amt und am Abend mit bengalischer Beleuchtung, Gesang u. s. w. begangen.

Margau. Die beiden Lesefeste in Wohlen und Beinwil am verflossenen Ostermontag haben einen wahrhaft erhebenden Verlauf genommen. Die „Botschaft“ referiert ausführlich über die Feier in Beinwil. Die Festpredigt hielt Hochw. Hr. Pfarrer Wickart von Sins. Er führte aus, wie das goldene Bischofsjubiläum des hl. Vaters ein Ehren- und Freudentag sei sowohl für Leo XIII. selbst und das Papsttum überhaupt, als auch für die gesamte katholische Kirche und jeden einzelnen Angehörigen derselben. Hr. Regierungsrat Conrad sprach über den greisen Jubilaren als den Förderer wahrer Religiosität und Wissenschaft, als den richtigen Sozialpolitiker und als den klugen Diplomaten und Friedensmann und zog daraus die für den Katholiken sich ergebenden Folgerungen. Hochw. Hr. Pfarrer Döbeli von Muri behandelte die geschichtliche Entwicklung und die heutige Bedeutung des Peterspfennig.

— (Eingesandt.) In der hl. Charwoche fanden in der Stadtpfarrkirche zu Baden **Missionspredigten** statt,

gehalten von den Hochwürdigen Herren PP. Wilhelm Sidler und Dr. Thomas Bossart, Konventualen des lobwürdigen Gotteshauses Maria-Einsiedeln. P. Wilhelm eröffnete die hl. Mission am Palmsonntage mit einem geistreichen Vortrage über das, „was die Mission nicht ist“ — Zurückweisung gegnerischer Einwürfe — und das, „was die Mission ist“ — die Segnungen der hl. Volksmission. Dreimal täglich, an den Werktagen früh 6 Uhr, mittags 1/2 2 Uhr und abends 7 Uhr, an den Sonntagen und am Charfreitage zu den gewöhnlichen gottesdienstlichen Zeiten, war die große Kirche von einer andächtigen Menge bis zum letzten Platze angefüllt, die den herrlichen Kanzelvorträgen der Hochw. Missionäre lauschte. Selbst die besonderen Standeslehren wurden über Erwarten zahlreich besucht. Näheres für die nächste Nummer. — Soli Deo honor et gloria!

— Ueber den Vortrag des Hochw. Hrn. Pfr. Döbeli von Muri wird der „Botschaft“ Nr. 44 geschrieben:

„An der jüngst in Merenschwand abgehaltenen katholisch-konservativen Volksversammlung hat Hr. Pfarrer und Großrat Döbeli einen Vortrag gehalten, der von Seite unsrer Partei alle Beachtung verdient; folgende Stelle aus demselben mag hier besonders angeführt werden: „Unsere Partei ist die Minderheit im Kantone. In der Minderheit zu sein bietet eine doppelte Gefahr. Entweder läßt man sich entmutigen oder erbittern, beides eine böse Sache für eine Partei, oder man kommt in Versuchung, sich auf Kosten der Grundsätze einer der herrschenden Parteien anzuschließen, nur um nicht immer zu unterliegen. An beiden Klippen, so glaubte der Redner, sei die konservative Partei bisanhin glücklich vorbeigekommen. So Manches sollte noch anders und besser werden, aber die Politik ist die Wissenschaft des Erreichbaren, und nicht für Alles, was schön und gut wäre, darf und kann der Politiker immer den Ansturm wagen. Wer einen Thurm bauen will, setze sich zuvor hin und rechne, ob seine Mittel dazu langen. Konservativ sein, heißt nicht, blind und lahm sein. Nein, hellen Auges und frischen Mutes tritt die Partei an alle Fragen der Zeit heran und hilft gerne mit zu jedem wahren Fortschritt, besonders auf dem Gebiete der Volkswirtschaft.“ — Das waren treffliche Worte.“ —

St. Gallen. Der Regierungsentscheid in der Feuerbestattungsfrage. Auf ein Gesuch des Feuerbestattungsvereins der Stadt St. Gallen, der Regierungsrat möchte auf Grund der bestehenden Gesetzgebung die Bewilligung zur Ausübung der Feuerbestattung in St. Gallen erteilen, oder bei der betreff. gesetzgebenden Behörde die für die Erwirkung jener Bewilligung geeignet erscheinenden Schritte thun, wird nachfolgender Bescheid erteilt:

Wie aus der regierungsrätlichen Botschaft zum Nachtragsgesetz betr. das bürgerliche Begräbniswesen vom 30. November 1890 zu entnehmen ist, hat die Prüfung der Frage, ob nach Maßgabe der bestehenden Gesetzgebung der Einführung der Kremation in unserem Kanton Hindernisse entgegenstehen, unzweideutig zu dem Resultate geführt, daß dieselbe eine

Abänderung bzw. Ergänzung des in Kraft bestehenden Begräbnisgesetzes vom 10. Juni 1873 erforderlich. Dies ist auch bei der Beratung der Gesetzesvorlage über das Zivilbestattungswesen allseitig anerkannt worden und trifft auch heute noch zu, so daß es dem Regierungsrat keineswegs zukommt, trotz des bestehenden Gesetzes, welches die Kremation ausschließt, von sich aus die Bewilligung zur Ausübung dieser Bestattungsart zu erteilen.

Angeichts des erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit ergangenen Volksentscheides vom 14. August v. J., welcher eine die fakultative Kremation einführende Gesetzesvorlage verworfen, kann es z. B. aber auch nicht Sache des Regierungsrates sein, „aus eigener Entschliebung bei der gesetzgebenden Behörde die für die Erwirkung der Bewilligung zur Kremation geeigneten scheinenden Schritte zu thun“, denn wenn es auch richtig ist, daß mit dem erwähnten Volksentscheid die Feuerbestattungsfrage für den Kanton St. Gallen nicht als erledigt und aus dem Wege geschafft betrachtet werden kann, so muß doch der in demselben bekundete Wille der Volksmehrheit, des Souveräns, so lange betrachtet werden, als nicht dringende bezügliche Verhältnisse eine erneute Behandlung der ganzen Frage durch die zuständigen Behörden notwendig machen, was z. B. nicht der Fall ist.

Die Berufung auf die verfassungsmäßige Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit, wie sie in der Eingabe auch enthalten ist, trifft nicht zu. Die Beerdigung Verstorbener (so lange diese Bestattungsart allein im Gesetze vorgesehen ist) ist eine bürgerliche Pflicht, von deren Erfüllung eine Glaubensansicht nicht entbinden kann; übrigens ist keine Religionsgenossenschaft, die sich des Schutzes der Bundesverfassung erfreut, bekannt, welche in der Erdbestattung einen verfassungswidrigen Glaubens- oder Gewissenszwang erblickt. („Ostschw.“)

— Über das Töchterpensionat Mariazei (Kloster Wurmsbach) schreibt die „Ostschweiz“: ...„Daselbe ist im Verlaufe des letzten Jahres mit großem Kostenaufwand größtenteils neu erbaut worden. Es bietet nun für 50—60 Zöglinge genügenden Raum, ist praktisch eingerichtet und entspricht allen Anforderungen der Gesundheit und der Bequemlichkeit. Genanntes Töchterinstitut wurde im verflossenen Schuljahr von 44 Zöglingen besucht, die sich auf den Vorkurs und drei Klassen verteilten und wurde von neun Lehrerinnen Unterricht erteilt in deutscher, italienischer, französischer und englischer Sprache, im Rechnen, in Buchhaltung, Geographie, Geschichte, Naturkunde, Haushaltungskunde, Zeichnen, Anstandslehre, Gesang und Musik; auch erfreut sich in größerem Umfange die Arbeitsschule besonderer Aufmerksamkeit. Es finden die Töchter Gelegenheit, neben den wissenschaftlichen Fächern auch im Nähen, Stricken, Kochen, Waschen, Bügeln etc. sich zu praktischen Hausfrauen heranzubilden. Vorletzte Woche wurde durch eine Abordnung des katholischen Administrationsrates und des Bezirkschulrates das alljährlich übliche Examen abgenommen. Die Leistungen waren in allen Fächern befriedigend und die erzielten Resultate gaben Zeugnis von der Ge-

wandtheit und Tüchtigkeit der ehrwürdigen Lehrerinnen, sowie vom Eifer und Fleiße der Zöglinge. Ebenso herrscht zwischen Lehrerinnen und Zöglingen ein harmonisches, auf das spätere Leben der Töchter überaus günstig wirkendes Verhältnis. Die Anstalt besteht seit 50 Jahren; sie hat allzeit mit den Forderungen der Zeit Schritt gehalten, verdient in bezug auf Ordnung und Wirksamkeit volle Anerkennung und es gebührt dem ehrwürdigen Kloster für die Opfer, die es zum Wohle der weiblichen Jugend bringt, wärmsten Dank.“

— Im Kloster Wyl starb Mittwoch, den 5. April, Hochw. P. Gebhard, Vikar, geboren 1834. Er hatte am Morgen noch die hl. Messe gelesen. Schon unwohl, war er in der Charwoche noch nach Baldegg (Luzern) verreist, um im dortigen Institut Exerzitien zu erteilen. Todkrank kehrte er heim. P. Gebhard, sagt der „Norsch. Bote“, war eine liebe Johannesseele, beliebter Beichtvater und weiser und erfahrener Ratgeber. R. I. P.

Deutschland. Straßburg. In der Woche vor dem Feste des hl. Josef wurde hier eine große Mission gehalten, zu gleicher Zeit in den Kirchen der Stadt und der Vororte. Unter den 26 Missionären, welche die Predigten hielten, befanden sich auch der Genfer Generalvikar Broquet und drei Benediktiner aus dem Kloster Mariastein. Bischof Adolf, welcher mit dem Weihbischof im Münster den Predigten beiwohnte, trat auch selbst zweimal als Prediger auf, am Donnerstag im Vorort Neudorf und bei der Schlußfeier im Münster. In sämtlichen Kirchen fanden täglich drei, im Münster sogar vier Predigten statt, weil hier noch jeweils eine französische Predigt von Mgr. Broquet, Generalvikar von Genf, hinzukam. Sämtliche Predigten waren überaus gut besucht, ja an den Abenden waren die Pfarrkirchen so gedrängt voll Menschen, daß Viele keinen Eingang mehr fanden. Im Münster scharten sich allabendlich vier, fünf und zuletzt sechs Tausend Personen um die Kanzel. Von Dienstag ab waren die Beichtstühle von Morgens 5 Uhr an bis spät am Abend geradezu belagert, und der Andrang so groß, daß nicht alle Erschienenen ihre Beichte abzulegen vermochten. Mehrere Patres mußten hier zurückbleiben, um der Pfarrgeistlichkeit noch die Woche über im Beichtstuhle zu helfen. Allein in den sechs Pfarrkirchen innerhalb der Stadtmauern, mit ungefähr 38,000 Katholiken (ausschließlich des Militärs) haben von Mittwoch bis Sonntag 14,500 Personen kommuniziert. Ein erhebendes Schauspiel bot es, als Sonntag abends in der Kathedrale nach der ausgezeichneten Abschiedspredigt des Hochw. Paters Alphons 6000 Menschen ihre Taufgelübde mit lauter Stimme erneuerten. Hierauf bestieg der Hochw. Oberhirte die Kanzel, um den eifrigen Missionären aus der Fülle seines Herzens für das viele Gute zu danken, welches sie während der acht Tage so aufopferungsvoll in Straßburg gewirkt, und die Gläubigen nochmals zu ermahnen, in der Ausführung ihrer guten Vorsätze beharrlich zu sein. Zum Schlusse wurden Tedeum und Segen vom Bischof in der gleichen hochfeierlichen Weise abgehalten, wie beim Papst-Jubiläum. Möge sich die Gnade

der Mission in den Herzen der katholischen Bevölkerung der Stadt recht wirksam erweisen. Es dürfte kein wirksameres Mittel zur Bekehrung und Erneuerung des Volkes geben. Der Chef der Straßburger Gefängnis-Verwaltung hätte daher mit beiden Händen zugreifen sollen, als man die Erlaubnis bei ihm einholte, auch den Gefangenen Missionspredigten abhalten zu dürfen. Statt dessen wurde die Bitte des Bischofs abgeschlagen.

— Über die feierliche Wiedereröffnung der Abteikirche in Maria-Laach enthält die „Rdn. Volksztg.“, Nr. 186, I. Bl., folgenden Bericht:

„So ist denn am hl. Osterfeste ein langgehegter Wunsch des rheinischen katholischen Volkes erfüllt worden. Die Abteikirche von Maria-Laach, das herrliche Münster am waldbumfränzten See, ist seiner gottesdienstlichen Bestimmung wieder gegeben. Nur wenige Tage vor Ostern traf die Genehmigung der Regierung zur Benützung der Kirche ein; am Mittwoch in der Charwoche begab sich der Hr. Landrat Linz von Mayen nach Maria-Laach und übergab die Schlüssel der Kirche dem Hochwürdigem Prior der Benediktiner. So öffneten sich denn in den letzten Tagen der Charwoche die bisher stets geschlossenen Pforten des Gotteshauses, und man sah die Mönche emsig an die Arbeit gehen. Der längst vermauerte Eingang, der ehemals aus der Kirche in das Innere des Klosters führte, wurde wieder hergestellt. Bald waren drei vorläufige Altäre in den Chor-Nischen errichtet, eine einfache Kanzel gebaut, Bänke und Beichtstühle der Kirche entlang aufgestellt. War schon dadurch das Gefühl des Unbehagens, welches die bisherige vollständige Leere der Kirche in jedem Besucher erzeugte, etwas gemildert worden, so bemühten sich die fleißigen Arbeiter, durch Tannengrün und Blumenzierden den Eindruck der Öde noch mehr zu verwischen. Was nur immer der Klostergarten an grünen Gewächsen und Blumen bot, wurde herbeigeschafft und zur Zier des Gotteshauses verwendet. Die Hauptapside vor allem war in einen wahren Blumenhain verwandelt, aus welchem die einfachen Formen des Hochaltars sich malerisch abhoben, während das durch die Glasgemälde gedämpfte Licht ein zauberhaftes Halbdunkel darüber breitete. Das Äußere der Kirche bedurfte in seiner prachtvollen Architektur keiner weiteren Verzierung. Nur die Thürme erhielten reichen Flaggen Schmuck. Das Portal der durch ihre Kunstformen berühmten Vorhalle zierte ein stil-

voll gefertigte Inschrift, welche mit den Worten des Psalmes das Motto zum Feste enthielt: Laetatus sum in his, quae dicta sunt mihi: in domum Domini ibimus. So geschmückt harrte die Kirche der feierlichen Stunde, welche ihrer traurigen Verlassenheit ein Ende bereiten sollte. (Schluß f.)

Amerika. Hofmann's *Catholic Directory* ist wieder erschienen. Die Zusammenstellung weist wieder ein erfreuliches Wachstum der katholischen Kirche während des letzten Jahres auf. Das Gebiet der Union ist jetzt in 13 Erzdiözesen, 68 Diözesen und 5 Apostolische Vikariate eingeteilt. Die Zahl der Weltpriester ist auf 6945 und die der Ordenspriester auf 2443 gestiegen. Es gibt 8477 Kirchen, 1764 Kapellen, 127 Kollegien, 656 Akademien und 36 Seminare. In den Seminaren studieren 1845 Theologen. Die Zahl der katholischen Pfarrschulen beträgt 3587 mit 709,000 Schülern (die freien kirchlichen Schulen der Lutheraner haben nur 141,000 Schüler). Im verflossenen Jahre sind 181 Pfarrschulen neu errichtet worden und mehrere tausend Schüler hinzugekommen. Die gesammte katholische Bevölkerung ist auf 8,800,000 gestiegen — gegen 8,647,000 im verflossenen Jahre.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das hl. Land:

Von Solothurn M. G. H. Fr. 100, Hagenwil 3, Sommeri 20, Müllheim 12. 50, Werthbühl 10, Dietwil 16, Sirmach 30, Tobel 30, Meltingen 5. 20, Bischofszell 42, Berikon 12. 30, Grethenbach 14, Bremgarten 52, Montfaucon 14, Dbergsögen 7. 10, Soubey 16. 50, Oberkirch (Soloth.) 12, Willisau 27, Römerswil 32, Schüpfheim 34. 50, Cham 80, Zug 40, Baar 28, Unterägeri 20, Dampfreux 7. 10, Eich 25, Menzberg 5, Stetten 10, Hohenrain 22.

2. Für Peterspfennig:

Von M. G. H. Fr. 100, Sirmach 30, Neudorf (Dekanat Hochdorf) 100, Berikon 15, Bremgarten 118 50, Zuffikon 16, Oberkirch (Soloth.) 25, Bünzen 50.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 13. April 1893.

Die Bischöfliche Kanzlei.

Die heiligen Gräber

von

Eduard Zbitek

in

Neustift bei Olmütz

wurden von Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. als rituell anerkannt.

Illustr. Preiscourant franco.

Auch Notre Dame de Lourdes-Altäre.

9

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ ist zu beziehen:

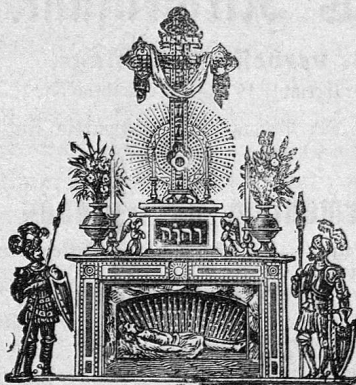
Der Gang in's Kloster.

Gedicht von **Joseph Wipfli**,
Pfarrhelfer in Erstfelden.

32 Seiten 16° mit rother Einfassung und höchst elegantem Umschlag in Nachahmung des Brokat papiers.

Gewidmet den Töchtern und ehrwürdigen Nonnen von Institutz- und Pensionats-Schulen. Für den billigen Preis ein eigentliches Prachtwerk, wie es bis jetzt nicht auf dem Büchermarkt zu finden war.

Preis 45 Cts.



Herder'sche Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau.

Sieben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: 41

Lehrbuch der Moralttheologie

von Dr. Theophil Hubert Simar, Bischof von Paderborn.

Dritte, verbesserte Auflage. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.
gr. 8°. (XVI u. 446 S.) Fr. 6. 70; geb. in Halbfranz Fr. 8. 80.

Bücher-Anzeige.

Um mit den noch vorhandenen kleinen Vorräthen möglichst rasch aufzuräumen, erlassen wir nachstehende Schriften zu folgenden außerordentlich reduzierten Preisen:

1. **Pina**, Blicke in das Menschenleben, 180 Seiten, broch. Fr. 0. 70
eleg. geb. „ 1. 20
2. **Pflüger, J.** Lehren eines Hausvaters, 172 Seiten, broch. „ 0. 50
eleg. geb. „ 1. —
3. **u. Tuggenburger**, Friedensblätter und Blumen,
(mit Biographie und Bildniß des sel. Bischofs Dr. Fiala)
zwei Ausgaben, elegant broch. in farb. Umschlag „ 1. —
einfach broch. „ 0. 70

Bei Abnahme mehrerer Exemplare Preise noch billiger.

Buch- und Kunst-Druckerei Union in Solothurn.

Herder'sche Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau.

Sieben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: 42

Janssen, J. Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. V. Band: Die politisch-kirchliche Revolution und ihre Bekämpfung seit der Verkündigung der Konfessionsformel im Jahre 1580 bis zum Beginne des dreißigjährigen Krieges im Jahre 1618. Dreizehnte und vierzehnte, verbesserte Auflage, besorgt von Ludwig Pastor. gr. 8°. (XLVI u. 744 S.) Fr. 9. 35; geb. in Original-Einband: Leinwand mit Deckenpressung Fr. 11. 25; in Halbfranz Fr. 12.

Möslker, P. A., C. SS. R., **Kardinal Johannes Dominici**, O. Pr. 1357—1419. Ein Reformatorbild aus der Zeit des großen Schisma. Mit dem Bildniß Dominici's. gr. 8°. (VIII u. 196 S.) Fr. 4.

Bering, Dr. F. H. Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Dritte, umgearbeitete, sehr verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8°. (XVI u. 1032 S.) Fr. 18. 70; geb. in Halbfranz Fr. 21.

Das Werk bildet einen Bestandteil unserer „Theologischen Bibliothek.“

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM

S. Baptismatis.
mortis et sepulturae.
benedictionis matrimonialis.
sponsalium.

Druck und Expedition der Buch- und Kunst-Druckerei „Union“ in Solothurn.

Neu und billig!

Die Räuchermittel-Fabrik von Herrn. Zwenz in Schleitzi/Thür. empfiehlt den Herren Geistlichen ihre neuhergestellten, zur Räucherung (ohne Holzkohlen) besonders präparierten

Rauchfabrik-Weihrauchkerzen

in jeder gewünschten Größe zum Preise von 1¹/₂ Mark per Kilo gegen Nachnahme. Proben stehen franco zu Diensten. 40² a 6706/3.A.

Zu verkaufen

aus der alten Kirche in Escholzmatt:

Schön geschnitzte Chorstühle im Renaissancestil mit 12, resp. 14 Sitzplätzen, Kommunionbank, Beichtstühle, Bestuhlung, Wandtäfel, Thüren, Fenster in Bleifassung, vergoldete Holz-Schnitzereien an den Altären, Statuen etc.

Offerten nimmt bis zum 10. April entgegen:
38² Das Pfarramt Escholzmatt.

Unübertreffliches

Mittel gegen Gliedsucht

und äußere Verkältung

von Balth. Amstalden in Sarnen.

Dieses allbewährte Heilmittel erfreut sich einer stets wachsenden Beliebtheit und ist nun auch in folgenden Depot vorrätig:

Suidter'sche Apotheke in Luzern,
Stuber, Apotheker in Schwyz,
Känel-Christen, Apoth. in Stans,
Schiele u. Forster, Apotheker in Solothurn,
Dobek, Apotheker, Herisau.

Preis einer Dosis Fr. 1. 50. Für ein verbreitetes lange angestandenes Leiden ist eine Doppeldosis à 3 Fr. erforderlich.

Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes können bei Unterzeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.

Der Verfertiger und Versender

B. Amstalden in Sarnen

101¹⁰ (Obwalden).

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ ist zu beziehen:

Das Kirchenjahr.

3. verbesserte Auflage.

Preis per Exempl. 15 Cts., per Duzend Fr. 1. 50

Der Betrag ist in Postmarken einzufenden.

Harmonium und Pianos

kauft man erfahrungsgemäß am besten und billigsten bei [H1145Z]27

L. Muggli, Genge-Zürich.

Größtes Lager.

Prospecte franco.